



Pa. 71.  
2.





Beschärfftes



Daß

Keine Klagen oder Wechsel,

über

Spiel-Schulden,

Hey denen Berichten

In den Königlichem Landen

angenommen werden,

Denen Klägern auch hierunter keine Hülffe

wiederfahren,

Sondern vielmehr

Alle dieserhalb annoch vorsehende Proceffe

hiedurch aufgehoben und annulliret seyn sollen.

De Dato Berlin, den 2ten Decembris 1731.

SEELER,

Bedrukt bey Johann Friderich Spiegeln, Königl. Preussis. Pommers.  
Regierungs-Buchdrucker.







**SS** **Er** **Friderich**  
**Wilhelm, von Gottes**  
**gnaden, König in**  
**Preussen, Marggraff zu Bran-**

denburg, des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst, Souveräiner Prinz von Oranien, Neuchatel und Vallengin, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rastenburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Secklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Marquis zu der Behre und Blietsingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Dirschow, Arlay und Breda &c. &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen, was gestalt wir mißfällig wahrgenommen haben, daß viele und insonderheit junge Leute dem Spiel sich bergestalt ergeben, daß sie nicht allein ihre Fortuna, sondern auch einen guten Theil ihres zeitlichen Vermögens auf den Hazard setzen.

Gleichwie nun nicht allein in den gemeinen Rechten, sondern auch ins besondere, in Unseren Chur-Märckischen Cammer- & Gerichts-  
auch

auch  
Aio  
Wec  
in U  
in U  
hen,  
nirc  
und



auch Magdeburgischen Policcy-Ordnungen, versehen, daß keine Action aus einer Spiel-Schuld angestellet werden solle; Wegen der Wechsel aber, so über Spiel-Schulden angestellet werden, überdem in Unserer allgemeinen Justiz-Ordnung de Anno 1713. wie auch in Unserem Wechsel-Recht de Anno 1724. in genere versehen, daß keine Action, wegen eines aus Spiel-Schuld sich originirenden Wechsels, statt haben solle,

Also haben Wir nöthig gefunden sothane Edicta zu erneuren und zugleich zu schärffen.

Demnach ordnen und wollen Wir,

I.

Daß keine Klagen, wegen Spiel-Schulden, in Unseren Gerichten angenommen, sondern dieselbe sofort abgewiesen, und deshalb Niemanden zur Bezahlung geholfen werden solle.

II.

Sollen alle Processse, über Spiel-Schulden, hiedurch aufgehoben und annulliret seyn.

III.

Soll die Exception, daß die Schuld sich aus dem Spiel originire, auch ante litem contestatam statt haben, sie muß aber in continenti per delationem juramenti erwiesen werden. Wann solches in continenti nicht geschehen kan, stehet dem Debitori dennoch frey, solche bey der litis Contestation mit zu opponiren.

IV.

Wann, wegen Spiel-Gelder, simulata cambia angestellet werden und solches per delationem juramenti in continenti dociret wird, so hat keine Wechsel-mäßige Execution statt, Wann aber solche in continenti nicht erwiesen werden kan, muß der Wechsel zwar bezahlet, und der Debitor mit seiner Exception der Spiel-Schuld ad separatum verwiesen werden; Im Fall aber hiernächst Debitor, daß es eine Spiel-Schuld sey, erweisen würde, soll der andere nicht allein die gehobene Schuld doppelt erstatten, sondern auch noch eine gleiche Summe dem Fisco zur Straffe erlegen.

Wornach



Wornach dann alle Unsere Justitz-Collegia, Krieges- und Civil-Bediente, Regierungen und Befehlshabere, insonderheit aber Unser General-Fiscal, ingleichem alle Obrigkeiten, Magisträte und Gerichte in Städten und auf dem Lande sich gehorsamt zu achten, über dieses Edict genau zu halten, und damit es zu Mäniglichem Wissenschaft gelange, die Vernehmung zu thun haben, daß selbiges aller Orten in Unseren Landen gehörig publiciret und öffentlich affigiret werde. Urfundlich Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königlichem Insegels. Gegeben zu Berlin, den 3ten Decembris 1731.

Mr. Wilhelm.



S. v. Cocceji.

Kg 4215

(2) 4°

KD 18

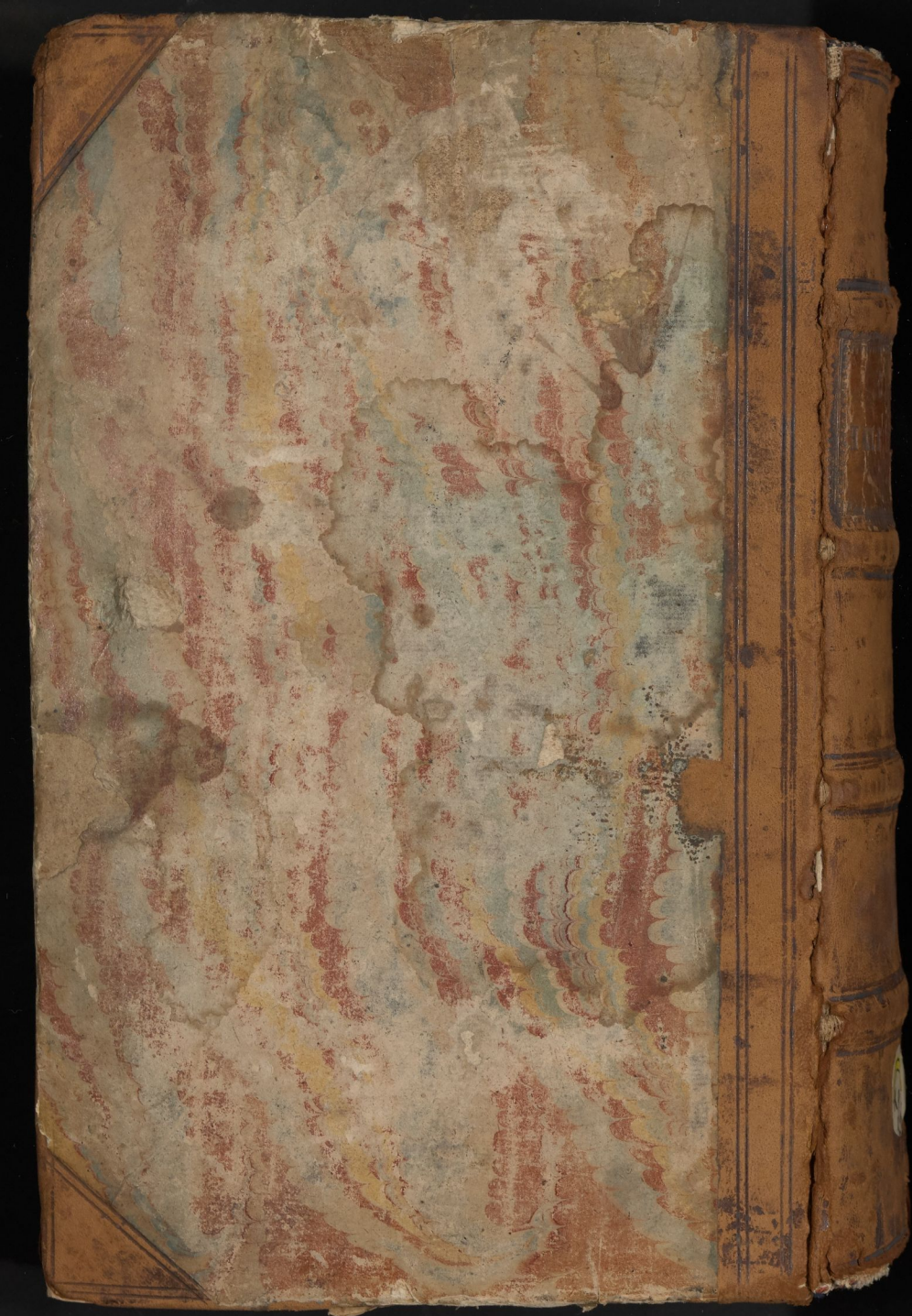


KD 17

21









Beschärfftes

Das

Das

Gen oder Wechsel,

über

Schulden,

nen Berichten

yniglichen Landen

ommen werden,

uch hierunter keine Hülffe

wiederfahren,

ndern vielmehr

noch vorsehende Proceffe

en und annulliret seyn sollen.

den 3ten Decembris 1731.

SESSN,

ich Spiegeln, Königl. Preussis. Pommers.

angs-Buchdrucker.

